

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Tagesordnung der 32. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.10.2011
- Beschlüsse der 31. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.09.2011

SEITE 2

- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“

SEITE 3

- Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“, 2. Änderung
- Bekanntmachung des Immobilienamtes
- Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

SEITE 4

- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Cottbus in den Gemarkungen Brunshwig und Sielow

- Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Vattenfall Europe Mining AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
- Bekanntmachung der GWC
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 4

- Schiedspersonen gesucht

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **32. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 26.10.2011, um 14:00 Uhr, im Saal des Stadthauses Altmarkt 21, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 19.10.2011

Tagesordnung

der **32. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.10.2011** (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Szymanski
- 4.2 Bericht der Beauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten
Berichterstellerin: Frau Kossatz

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 II-009/11 1. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)
- 5.2 II-010/11 Ordnungsbekundliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2012 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- 5.3 II-012/11 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

- 5.4 III-014/11 Schulbezirkssatzung Grundschulen
- 5.5 III-017/11 Bildungs- und Teilhabepaket - zusätzliche Schulsozialarbeit
- 5.6 IV-033/11 1. Fortschreibung des Friedhofsentwicklungskonzeptes (FEK) (2. Beratung)
- 5.7 IV-054/11 Beschluss zur Friedhofsschließung (2. Beratung)
- 5.8 IV-059/11 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus 2012 (Friedhofsgebührensatzung 2012)
- 5.9 IV-060/11 Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Gewerbepark Gerhart-Hauptmann-Straße“ Nr. N/32/6
- 5.10 IV-063/11 Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA) Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 5.11 IV-069/11 Überplanmäßige Auszahlung finanzieller Mittel für die Erneuerung der Regenentwässerung in Höhe von 105.000 € in der Fröbel Grundschule

6. Anträge

- 6.1 009/11 Umsetzung Asylbewerberleistungsgesetz - Gewährung von Geldleistungen statt Gutscheinen für zentral untergebrachte Asylbewerber und geduldete Ausländer
Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE. und SPD/Grüne

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
Es liegen keine Vorlagen vor.
2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen
Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC-GmbH

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 19.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 31. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.09.2011 veröffentlicht.

Beschlüsse der 31. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.09.2011

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-012/11(HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	HA-OB-012-09/11
IV-056/11(HA)	Übertragung kommunalen Vermögens an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH (einstimmig beschlossen)	HA-IV-056-09/11
IV-057/11(HA)	Übertragung kommunalen Vermögens an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH (einstimmig beschlossen)	HA-IV-057-09/11

Cottbus, 11.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, S. 202, 207) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung - UmlAusV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S. 101) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Paragrafen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Verdienstausschuss
- § 5 Fahrtkosten und Dienstreisen
- § 6 Zahlungsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich die Entschädigung nach der Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten (Aufwandsentschädigungssatzung).
- (2) Die Regelungen gelten entsprechend für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertreterfunktion tätig werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer baren Auslagen sowie ihres Verdienstausschusses gegen Nachweis.
Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstausschüsse, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Damit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Stadtgebietes, abgegolten.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie sein Vorsitzender erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:
 - der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 40,00 Euro
 - die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25,00 Euro
- (2) Sitzungsgeld erhalten auch die Stellvertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses für ihre Teilnahme an den Sitzungen, sofern die Mitglieder des Umlegungsausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert sind und sie diese vertreten müssen.
- (3) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 4 Verdienstausschuss

- (1) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis, der Verdienstausschussfall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschussfall glaubhaft machen. Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstausschuss wird auf 15 Euro pro Stunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstausschusses nicht überschritten werden. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Bruttolohnkosten).
- (2) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstausschusses beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.
- (3) Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstausschuss ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt und nachgewiesen wird.
- (4) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis der Betreuungskosten bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.
- (5) Der Verdienstausschuss ist auf die zeitliche Dauer der Sitzung des Umlegungsausschusses höchstens jedoch auf die tägliche Regelarbeitszeit begrenzt und kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 5 Fahrtkosten und Dienstreisen

- (1) Es wird eine Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils rückwirkend nach den durchgeführten Sitzungen des Umlegungsausschusses.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstausschuss ist unter Hinzufügung der erforderlichen Belege bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 11.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.09.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ in der Fassung vom Juni 2011 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

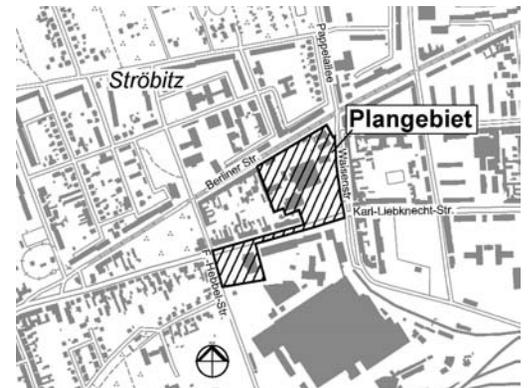
Der Beschluss des Bebauungsplanes W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich.

Er wird begrenzt

- | | |
|------------|--|
| im Norden: | Berliner Straße |
| im Osten: | Waisenstraße |
| im Süden: | nördliche Grundstücksgrenze Flur 28, Flurstück 23 und südliche Grundstücksgrenze Flur 28, Flurstück 16 |
| im Westen: | Friedrich-Hebbel-Straße, westliche Grundstücksgrenze Flur 27, Flurstücke 124, 126, 129, 91 |

Im Einzelnen gilt der Lageplan in der Fassung vom Juni 2011.



Der Bebauungsplan W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung ab dem 24.10.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.071, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 06.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus Nr. N/49/49 „Albert- Zimmermann-Kaserne/CIC“, 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 29.06.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“, 2. Änderung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet im Nordwesten der Stadt Cottbus. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“, in der Fassung der 2. Änderung vom April 2011 maßgebend.



Der Bebauungsplan Cottbus Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“, in der Fassung der 2. Änderung vom April 2011 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung mit dem Umweltbericht ab dem 24.10.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 13.10.2011

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) **Karlstr./
Bonnaskenstr.** Bei diesem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig Flur 57, Flurstück 102) handelt es sich um eine Baulücke, welche mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut werden kann.
Größe: 314 m²

Mindestgebot: 30.600,00 €

b) **Dissenchener Str.:** Unbebautes Gewerbegrundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 96, Flurstücke 78, 80 TF.
Größe: ca. 1.576 m²
(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 69.400,00 €

c) **Thierbacher Str. 1:** Das Grundstück (Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Flurstück 304 TF) ist mit einem Ärztehaus (vermietet) bebaut. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.
Größe: ca. 3.203 m²
(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 840.000,00 €
zuzüglich Ausgleichsbetrag
Sanierungsgebiet

d) **G.-Hauptmann-
Str. 9:** Das Grundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 86, Flurstück 36 ist mit einem Mehrfamilienhaus und Garagen (vermietet) bebaut. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.
Größe: 3.156 m²

Mindestgebot: 122.000,00 €

e) **Hallenser Str. 8.:** Das Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstück 144 TF ist mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) bebaut, welches zuletzt als Tanzhaus genutzt wurde.
Größe: ca. 1.362 m²
(noch zu vermessende Teilfläche)

Mindestgebot: 55.000,00 €

Hierzu finden am 27.10.2011 für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Karlstr./Bonnaskenstr.	um 14.00 Uhr
- G.-Hauptmann-Str. 9	um 15.00 Uhr
- Dissenchener Str.	um 16.00 Uhr
- Hallenser Str. 8	um 16.00 Uhr
- Thierbacher Str. 1	um 17.00 Uhr

Kaufgebote für die Objekte a) bis e) sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Karlstr./Bonnaskenstr.“
Kaufpreisgebot zu b) „Dissenchener Str.“
Kaufpreisgebot zu c) „Thierbacher Str. 1“
Kaufpreisgebot zu d) „G.-Hauptmann-Str. 9“
Kaufpreisgebot zu e) „Hallenser Str. 8“

bis 19.11.2011 an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Cottbus, 13.10.11

gez. Andreas Heinig
amt. Fachbereichsleiter Immobilien

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost Die Verbandsversammlung

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren, zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd - Ost am

**Donnerstag, dem 24. November
um 13.00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/ Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2011, öffentlicher Teil, vom 25. August 2011
06. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
07. Beratung und Beschlussfassung Nr. 02/2011 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des AZV Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers

08. Beratung und Beschlussfassung Nr. 03/2011 Wirtschaftsplan 2012

09. Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond“ und zukünftige Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus

10. Information zum Stand Errichtung KKA im Wohngebiet „Am Kirchacker“ im OT Komptendorf

11. Information zum Stand zentraler Anschluss des Kiefernweges im Stadtteil Kiekebusch

12. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung des Protokolls Nr. 03/2011, nichtöffentlicher Teil, vom 25. August 2011

14. Information zum Sachstand über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für sogenannte „Altanschießer“

15. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 20. September 2011

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

AMTLICHER TEIL

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Cottbus in den Gemarkungen Brunschwig und Sielow

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch die Prof. Dr. Holzhauser und Partner Rechtsanwälte GbR, Loschwitzer Straße 50 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 16. Juni 2011, eingegangen am 24. Juni 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2262) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Cottbus, Gemarkung Brunschwig, Flur 38 und Gemarkung Sielow, Flur 6 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1917** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 20. Juli 2011

Im Auftrag, **Grunenberg**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der **VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die **VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus** mit dem Schreiben vom 30.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass sie auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichten bzw. errichten lassen oder sonstige Einwirkungen vornehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Dissenchen; Flur 1; Flurstück 442
- Gemarkung Dissenchen; Flur 2; Flurstücke 241, 403
- Gemarkung Dissenchen; Flur 8; Flurstücke 48, 64
- Gemarkung Dissenchen; Flur 11; Flurstücke 112, 142
- Gemarkung Dissenchen; Flur 13; Flurstück 14
- Gemarkung Dissenchen; Flur 14; Flurstück 35
- Gemarkung Dissenchen; Flur 15; Flurstück 14

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.10.2011 bis 18.11.2011

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Dissenchen02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.09.2011

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus hat in ihrer diesjährigen Beratung folgenden Beschluss gemäß § 10 BJG gefasst:

Beschluss Nr. 2/2011

Der Reinerlös der Jagdpacht (0,17 € pro Hektar) für das Jagdjahr 2010/2011 wird nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt.

Das vollständige Protokoll der Vollversammlung liegt ab sofort in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Cottbus zur Einsicht aus.

Kleo
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft **zum Höchstgebot** zu veräußern:

Grundstück:	Taubenstraße 31 Gemarkung Cottbus - Altstadt Flur 16, Flurstück 218 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel)
Sanierungsgebiet:	ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalschutz:	ja (Einzeldenkmal)
Baujahr:	1880
Grundstücksgröße:	344 m ²
Wohn-/Nutzfläche:	6 WE - 446,58 m ² (5 Leerstände) 2 GE - 162,11 m ² (2 Leerstände)
Verkehrswert:	99.000 €
Bewertungsstichtag:	29.11.2010
Rundfunk- und Fernsehversorgung	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Zur Beachtung: **Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.**

Mindestgebot: 99.000,00 €

Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

Taubenstraße 31	03.11.2011 um 15:00 Uhr und 16.11.2011 um 13:00 Uhr
-----------------	---

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 22.11.2011 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gern entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 7826-166 bzw. -194.

NICHTAMTLICHER TEIL

Schiedspersonen gesucht

Die Stadt Cottbus sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson ausüben möchten, für die Schiedsstelle Cottbus Mitte.

Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schiedsstelle ist unter www.cottbus.de einzusehen.

Wer sich bewerben möchte, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem jeweiligen Schiedsbereich wohnen. Das Ehrenamt ist befristet für 5 Jahre.

Bewerbungen werden bis zum **11.11.2011** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Servicebereich Recht, Neumarkt 5, 03046 Cottbus angenommen.

Antragsformulare sind sowohl aus dem Internet www.cottbus.de als auch im SB Recht erhältlich. Nähere Informationen können unter der Telefonnummer: 0355 612-2315 erfragt werden.